

Stadt Rheinfelden (Baden)

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 18.11.2021 folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 18. Dezember 2014

beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Q_n)

2,5	6	10	15	40	60	100	150	m ³ /h
-----	---	----	----	----	----	-----	-----	-------------------

Für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Dauerdurchfluss (Q₃)

4	10	16	25	63	100	160	250	m ³ /h
1,02	2,56	4,10	6,40	16,14	25,62	41,00	64,06	EUR/ Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern (Standrohr mit Wasserzähler) werden die Grundgebühren nach Absatz 1 Satz 1 erhoben. Für Wasserzähler mit einer größeren Nennleistung wird die Grundgebühr auf der Grundlage der Zähleranschaffungs- und Zählerunterhaltungskosten festgesetzt.

Artikel 2

§ 36 wird wie folgt geändert:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 3,95 EUR je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche im Sinne von § 28.

Artikel 3

§ 43 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,89 EUR zzgl. Umsatzsteuer gem. § 54.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,89 EUR zzgl. Umsatzsteuer gem. § 54.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 18. November 2021

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.